



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

**Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster**

nachrichtlich

Zentrale Ausländerbehörden
Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf
und Köln

—
Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

—
Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
- Geschäftsstelle des Petitionsausschusses -

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Münster

Oberlandesgerichte
Düsseldorf, Hamm und Köln

—
Verwaltungsgerichte
Aachen, Arnsberg, Düsseldorf,
Gelsenkirchen, Köln, Minden
und Münster

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Liliencronstr. 14

40472 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13 – 17

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **RD Braun**
manfred.braun@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 **2518**
Fax (0211) 871 **3097**

Aktenzeichen
14.1 / VI - 4.1.1

17. Juli 2002

50968 Köln

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund
Kaiserswerther Str. 199

40474 Düsseldorf

Arbeitsgemeinschaft
der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege NRW
z.Hd. Herrn Dr. Jörg Steinhausen
Postfach 21 20

48008 Münster

Verein zur Förderung
der Flüchtlingsarbeit in NRW e.V.
z.Hd. Herrn Dr. Michael Stoffels
Zeche Zollverein / Asienhaus
Bullmannaue 11

45327 Essen

Arbeitskreis Asyl NRW e.V.
z.Hd. Herrn Prölß
Kartäusergasse 9 – 11

50678 Köln

Richtlinien zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft (§ 57 AuslG)

Erlass vom 25.4.1996 – I B 5/6.1, zuletzt geändert durch Erlass vom 8.5.2001

Um den Belangen von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Alleinerziehenden noch stärker als bisher gerecht zu werden, ändere ich die Richtlinien mit sofortiger Wirkung wie folgt:

1. Ziffer 1.1 Absatz 1 wird um den folgenden neuen Satz 4 ergänzt:

“Vor einem möglichen Haftantrag für Jugendliche, Schwangere, Mütter mit Säuglingen, stillende Frauen sowie Alleinerziehende, sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zusätzlich zu den Aspekten, die aus der Werteentscheidung in Art. 6 GG folgen, insbesondere Fragen des Kindeswohls umfassend zu berücksichtigen.”

2. Ziffer 1.1 Absatz 2 wird um den folgenden neuen Satz 3 ergänzt:

“Mildere Mittel zur Vermeidung von Abschiebungshaft sind insbesondere eine Unterbringung in Jugendeinrichtungen, Meldeauflagen, räumliche Beschränkungen des Aufenthalts sowie Garantien durch Vertrauenspersonen unter den in Ziffer 4.2.2 genannten Voraussetzungen.”

3. Ziffer 1.1 Absatz 3 wird um den folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

“Soweit Ermessen besteht, ist dies bei der Inhaftierung von Jugendlichen (16- und 17-Jährige) besonders zu beachten.”

4. In Ziffer 2.1 wird als neuer dritter Spiegelstrich folgendes eingefügt:

“Darlegung, warum mildere Mittel zur Vermeidung von Abschiebungshaft im Sinne der Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 3 nicht in Frage kommen bzw. bei Schwangeren, Müttern mit Säuglingen und stillenden Frauen, die nicht den besonderen Schutz im Sinne der Ziffer 2.2.1 genießen, erfolglos versucht worden sind.”

5. In Ziffer 2.1 wird als neuer letzter Spiegelstrich folgendes eingefügt:

“Bei Haftverlängerungsanträgen für Personen unter 18 Jahren ist darzulegen, welche Tatsachen belegen, dass die Abschiebung innerhalb der regelmäßig höchst zulässigen Haftdauer von drei Monaten (siehe Ziffer 4.2.3) voraussichtlich durchgeführt werden kann (z.B. Passersatzpapier liegt vor, Flugtermin ist gebucht).”

6. Ziffer 2.2.1 wird zur Angleichung an die Regelung in Ziffer 57.0.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz (AVWV) vom 28.6.2000 und zur Vereinfachung des bisherigen “Phasenmodells” wie folgt neu gefasst:

“Schwangere bzw. Mütter innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie stillende Frauen. Außerhalb dieser Fristen ist bei geltend gemachter oder festgestellter Schwangerschaft die Haftfähigkeit der Betroffenen in jedem Einzelfall ärztlich, vornehmlich durch eine Ärztin, feststellen zu lassen.”

7. In Ziffer 2.2.2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

“Personen unter 18 Jahren, wenn

- **sie eine Schule besuchen, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle haben oder noch bei ihren Eltern leben, oder**
- **eine Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen in Betracht kommt, oder**
- **ein dem Kindeswohl entsprechender Haftplatz nicht zur Verfügung steht.”**

8. Ziffer 2.2.3 wird wie folgt neu gefaßt:

“Alleinerziehende mit Kindern unter 14 Jahren.”

9. Satz 1 der Ziffer 4.1 wird wie folgt neu gefasst:

“Die Sicherungshaft nach § 57 Abs. 2 Satz 1 AuslG darf zunächst nur für drei Monate, bei Personen unter 18 Jahren nur für sechs Wochen beantragt werden.”

10. Es wird folgende neue Ziffer 4.2.3 eingefügt:

“Entsprechend den Grundsätzen der Ziffer 1.1 wird eine Haftverlängerung für Personen unter 18 Jahren über drei Monate hinaus nicht beantragt. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen sich die Betroffenen bereits mehrfach der Abschiebung entzogen haben, bei Straffälligkeit oder wenn dies aus sonstigen Gründen besonders geboten ist.”

Ich bitte, die Ausländerbehörden Ihres Bezirks unverzüglich zu informieren.

Dieser Runderlass wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

gez.

Dr. Behrens